
Vogel und Luftverkehr, Band 2, Heft 1, Seite 3 - 7 (1982)

VERHÜTUNG VON VOGELSCHLÄGEN IM FLUGBETRIEB DER BUNDESWEHR

Zusammenfassung: Für den Bereich der Bundeswehr wurde bereits im Jahre 1967 ein erster "Vogelschlagverlaß" herausgegeben, der zwischenzeitlich durch neue Erlasse ersetzt wurde. Diese neuen Erlasse regeln sehr detailliert alle Maßnahmen zur Vogelvergrämung im Bereich der Flugplätze, der Vogelschlagverhütung im Tiefflug sowie Maßnahmen in der Umgebung der Flugplätze.

Summary: For the German Armed Forces already in 1967 first regulations for birdstrike prevention have been published. In the meantime new and more detailed regulations are valid for birdstrike prevention during low level flights as well as for provisions on airfields and their surroundings.

Der nachfolgende Beitrag beruht auf einem sehr detaillierten Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 11.04.1978, der hier nur in verkürzter Form wiedergegeben werden kann. Die Zuständigkeit für die Grundlagenarbeit sowie für die fachliche Beratung der Flugplätze/Fliegerhorste wurde darin dem Amt für Wehrgeophysik in Traben-Trarbach zugewiesen.

1. Amt für Wehrgeophysik

Im einzelnen erstreckt sich die Zuständigkeit des Amtes auf folgende Bereiche:

- Erarbeitung fachlicher Grundlagen mit wissenschaftlichen Methoden
- Verwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse

- Durchführung biologisch-chemischer Untersuchungen
- Entwicklung von Verfahren zur Radarvogelzugbeobachtung
- Vogelschlagauswertung unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten
- Beratung bei Einführung und Konstruktion neuer Lfz-Muster
- Durchführung von Unterricht mit Flugsicherheits-, Flugsicherungs-, Geophysik- und Radarleitpersonal
- Erfahrungsaustausch mit dem In- und Ausland
- Spezielle Beratung anderer Dienststellen
- Erstellung von Ökologischen Gutachten und Fortschreibung für jeden Flugplatz und seine Umgebung
- Durchführung biologisch-technischer Versuche zur Vogelvergrämung
- Überprüfung der Flugplätze und Berichterstattung an das Ministerium
- Entwicklung, Betrieb und ständige Verbesserung eines Vogelzugbeobachtungs-, -melde-, -warn- und -vorhersagesystems - sowie Erstellung entsprechender Anweisungen für den Betrieb dieses Systems.

2. Lokale Dienststellen

An den Flugplätzen/Fliegerhorsten sind die Kommodores bzw. Leiter der zivilen Verwaltung für die Durchführung spezieller Maßnahmen zuständig, die von einem ernannten Vogelschlagbeauftragten koordiniert und fachlich mit dem Amt für Wehrgeophysik abgestimmt werden müssen. Im einzelnen ist für die gesamten Fliegerhorstbereiche angeordnet:

- Entfernung von Schutt-, Müll-, Unrat- und Abfallplätzen bzw. deren Abdeckung oder Verlegung
- Beseitigung von Wasserlöchern und Sumpfstellen bzw. deren Überspannung
- Spezielle Behandlung der Grünlandflächen nach Maßgabe des Ökologischen Gutachtens
- Verbot ackerbaulicher Nutzung und von Schafweidegang
- Insektenbekämpfung, Vogelvergrämung und Niederwildvergrämung mit Hilfe zugelassener chemischer Mittel
- Verbot von Haustaubenhaltung und Vogelfütterung
- Entfernung von Nistkästen und Horsten sowie Aussiedlung z.B. von Großvögeln (Schwäne)

- Entfernung von Obstbäumen und beerentragenden Gehölzen
- Durchführung von jagdlichen und Abschlußmaßnahmen, die durch besonderen Erlaß des BMF geregelt sind
- Aufstellung und tierschutzgerechte Betreuung von Vogelfallen (Krähen, Möwen, Greifvögel)
- Überprüfung der Flugzeughallen auf Niststätten und ggf. deren Entfernung
- Warnung des An- und Abflugbetriebs vor plötzlich einfallenden Vogelschwärmen
- Einschaltung von Amt für Wehrgeophysik bei allen Infrastrukturplanungen, Beobachtungs-, Versuchsreihen und Spezialuntersuchungen sowie Unterstützung bei der Durchführung
- Meldung erfolgter Vogelschläge und Gewinnung von Vogelresten
- Durchführung von Versuchen mit Wetter- und Flugsicherungsradar mit dem Ziel, diese in die Vogelbeobachtung einbeziehen zu können
- Jährliche Berichterstattung über die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen.

Für den unmittelbaren "Flightbereich" (150 m allseits der Pistenachse) sind zusätzliche Maßnahmen angeordnet, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Behandlung der Grünlandflächen so, daß möglichst wenig gemäht wird und bei Mahd Abfuhr des Grüngutes erfolgt; ggf. auch Einsatz von Wachshemmern. Hierbei erfolgt zuvor eine fachliche Abstimmung
- Verbot organischer Düngung und Heunutzung
- Unkrautbekämpfung mit Herbiziden unter Berücksichtigung ihrer Umweltverträglichkeit, sowie bei Neueinsaaten Verwendung untergrasreicher Saatgutgemische
- Einsatz pyro- und elektroakustischer Mittel
- Überprüfung von Pisten und Rollwegen auf Kadaver sowie deren Registrierung und Meldung
- Bespannung von Flugsicherungsanlagen/Antennen

3. Umgebung von Flugplätzen

Die Möglichkeit von Maßnahmen sowie deren Umfang ist im wesentlichen durch das LuftVG geregelt. Da das LuftVG jedoch das Flugsicherheitsrisiko Vogelschlag nicht unmittelbar anspricht, hat der BMV Richtlinien zur Vogelschlagverhütung herausgegeben (vgl. Heft 2/81). Im einzelnen ist für die Umgebung der Bw-Flugplätze folgendes gefordert:

- Durchführung irgendwelcher Maßnahmen in der Umgebung nur mit Unterstützung ziviler Dienststellen
- Abstimmung der vorg. Maßnahmen mit Amt für Wehrgeophysik und entsprechenden Gutachten/Überprüfungsprotokollen
- Bei landschaftsverändernden Maßnahmen Einschaltung von Amt für Wehrgeophysik und Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde
- Einflußnahme auf Planfeststellungsverfahren durch Gutachten des Amtes für Wehrgeophysik
- Durchsetzung des Verbots der Hausstaubhaltung bei Neubauträgen

4. Vogelschlagverhütung bei Überland- und Tiefflug

Die nachfolgenden Maßnahmen gelten nicht bzw. beziehen sich nicht auf Hubschrauber bzw. Propeller-Luftfahrzeuge:

- Ganzjährige, fortlaufende visuelle und Radar-Vogelbeobachtung durch alle Radarstationen und Fliegerhorste sowie Meldung mit höchster Priorität
- Beratung der Verbände durch die örtlichen Geophysikalischen Beratungsstellen bzgl. Vogelschlagwarnung und Vogelzugvorhersage bzw. Risikovorhersage
- Aushängen von Vogelzugkarten u.ä. in den Flugabfertigungsräumen und überall dort, wo der Lf sich informieren könnte
- Herausgabe von Vogelschlagwarnungen (Birdtam) mit höchster Priorität sowie Einschränkung des Tiefflugbetriebes bei Erreichen bestimmter Kriterien (vgl. Vogel u. Luftverkehr 2/81)

Spezielle Weisungen existieren für die Luft-/Boden-Schießplätze.

5. Jagd und Abschluß

Diese sind durch einen gemeinsamen Erlaß des BMVg und des BMF vom 07.08.1980 geregelt. Sie basieren einmal auf §§ 29, 30 (2) LuftVG; maßgebend für sie sind außerdem das Bundesjagdgesetz in der Neufassung vom 29. 09.1976 sowie die Ausführungsgesetze der Länder, das Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 sowie die Naturschutzgesetze der Länder, das Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 sowie die Waldgesetze der Länder, Diese haben dort ihre Grenze, wo die bestimmungsgemäße Nutzung der Liegenschaften (§ 38 BNatSchG, § 45 BWaldG) beeinträchtigt oder die Sicherheit der Luftfahrt (§ 39 LuftVG) gefährdet wird.

Im einzelnen sehen die Bestimmungen vor:

- Die Ausübung der Jagd auf Bw-Flugplätzen unterliegt grundsätzlich den Bundesforstämtern, die auch für evtl. militärische Forderungen hinsichtlich besonderer jagdlicher Aktivitäten zuständig sind
- Zur Durchführung der Jagd können auch geeignete Angehörige der Bundeswehr herangezogen werden
- Intensive Bejagung hat sich auf folgendes Flugwild zu erstrecken: Fasan, Ringel- und Türkentauben, Rebhuhn, Höckerschwan, Stockente, Lachmöwe, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwe
- Rabenkrähe, Dohle, Elster, Eichelhäher, Haustaube, Kiebitz und Star sind ganzjährig abzuschießen oder anderweitig zu bekämpfen, insbesondere dann, wenn es sich um Besucher handelt, Einzelvogelabschuß hat Vergrämungseffekt.
- Greifvögel sollen dem Lebendfang unterliegen und ausgesiedelt werden
- Ein intensiver Abschluß hat sich auf sämtliches Schalen- und Haarwild zu erstrecken; Wildfütterung nur dann, wenn das Wild dadurch von den Flugbetriebsflächen ferngehalten wird. Flugsicherheit geht vor Jagdpflege und Hege
- Zur Abwehr unmittelbarer Gefahren gem. §§ 29, 30 (2) des LuftVG gelten hinsichtlich des Abschusses von Vögeln und anderen freilebenden Tieren keine Einschränkungen durch Jagd- und Naturschutzgesetz.
- Bzgl. Waffenbeschaffung, Haftungsfragen und Verwertung des erlegten Nutzwildes wird auf einschlägige Vorschriften verwiesen.